

SOZIALGERICHT KIEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

_____ Kiel,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Az.
021/23

gegen

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel,

- Beklagter -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 2023 durch die Richterin am Sozialgericht _____, die ehrenamtliche Richterin _____ und die ehrenamtliche Richterin _____ für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2022 verpflichtet, die Bescheide vom 20. Juni 2021 und vom 20. Oktober 2021 abzuändern und dem Kläger für den Monat November 2021 weitere Leistungen in Höhe von 418,95 € als Zuschuss zu gewähren.
2. Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen

Tatbestand

Der Kläger begehrt einen Zuschuss in Höhe von 418,95 EUR für den Neuerwerb einer Waschmaschine.

Der im Jahr 1970 geborene Kläger steht seit Mitte des Jahres 2013 durchgängig im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Er ging seither keiner Erwerbstätigkeit nach und war bereits bei Eintritt in den Leistungsbezug – wie auch weiterhin – vermögenslos. Für den Bewilligungszeitraum von August 2021 bis Juli 2022 stand der Kläger beim Beklagten im Leistungsbezug (mit Bescheid vom 20. Juli 2021 in der Fassung des Bescheides vom 20. Oktober 2021).

Im November 2011 trat an der damals 14 Jahre alten Waschmaschine des Klägers ein Defekt mit wirtschaftlichem Totalschaden auf. Daraufhin bestellte der Vermieter des Klägers am 10. November 2021 für diesen beim Versandhändler OTTO eine Bosch Waschmaschine 4 WAN282A2 (7 kg, 1400U/min) für einen Kaufpreis in Höhe von 389 EUR zuzüglich Versandkosten in Höhe von 29,95 EUR. Die Zahlung erfolgte in einem Betrag durch den Vermieter. Die Lieferung erfolgte am 17. November 2021. Die Rückzahlung durch den Kläger wurde bis spätestens 16. Dezember 2021 vereinbart. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hatte der Kläger den halben Betrag an seinen Vermieter gezahlt.

Am 1. Dezember 2021 beantragte der Kläger beim Beklagten einen Mehrbedarf in Höhe von 418,95 EUR für den Erwerb dieser Waschmaschine. Der Regelbedarf decke bereits die laufenden Kosten zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht mehr, hierzu sei auf das beigefügte Gutachten von Frau Prof. Dr. Lenze verwiesen. Ein Neukauf sei nach Rücksprache mit einem Fachhändler erforderlich gewesen, da es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden gehandelt habe. Aufgrund seiner Einträge bei der Schufa sei ihm ein Ratenkauf im Einzelhandel nicht möglich. Ein gebrauchtes Gerät sei nicht ad hoc zu bekommen gewesen.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2021 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Es handele sich beim Erwerb einer Waschmaschine um eine Ersatzbeschaffung nach

§ 24 Abs. 3 SGB II. Eine Erstausrüstung der Wohnung des Klägers sei nicht erfolgt.

Seinen Widerspruch gegen die Ablehnung begründete der Kläger im Wesentlichen damit, dass der Regelbedarf langlebige Gebrauchsgüter nicht realistisch abbilde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe den Regelbedarf im Jahr 2014 noch für verfassungsgemäß gehalten.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2022 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Es bestehe weder ein Anspruch auf einen Zuschuss noch auf die Gewährung eines Darlehens. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 1. Dezember 2021 sei der Bedarf bereits gedeckt gewesen. Die Antragstellung sei damit im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SGB II verspätet erfolgt. Im Zeitpunkt der Antragstellung habe es sich nur noch um Schulden gehandelt.

Der Kläger hat am 19. Januar 2022 Klage am Sozialgericht Kiel erhoben. Er leide seit über zehn Jahren als rezidivierenden mittelgradigen bis schweren Depressionen verbunden mit persönlichen Zwängen. Ferner leide er an Allergien gegen Hausstaub/Milbe sowie diverse Gräserpollen. Er sei auf eine gute Reinigung seiner Wäsche unter Nutzung eines speziellen Allergieprogrammes angewiesen. Da er keine Ansparmöglichkeiten habe und ihm kein Ratenkauf möglich sei habe er sich an seinen sehr kleinen Bekanntenkreis gewandt und sein Vermieter habe ihm ein Darlehen gewährt und sich um die Anschaffung der neuen Waschmaschine gekümmert. Er habe im Internet einen Preisvergleich vorgenommen und im Herbst 2021 sei das Gerät für den Preis von 400 EUR das Billigste gewesen, was zu finden gewesen sei. Dies sei wohl auf den damaligen Chipmangel zurückzuführen gewesen. Auch habe er aufgrund der Langlebigkeit seiner alten Waschmaschine wieder ein gutes Gerät erwerben wollen. Der Erwerb einer gebrauchten Waschmaschine sei ihm aufgrund seiner Allergien nicht möglich – man wisse nie, wie die Maschinen vorher genutzt und gepflegt worden seien.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2022 zu verpflichten, die Bescheide vom 20. Juli 2021 sowie vom 20. Oktober 2021 abzuändern und dem Kläger für den Monat November 2021 weitere Leistungen in Höhe von 418,95 € als Zuschuss zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in den streitbefangenen Bescheiden. Auch sei die vom Kläger erworbene Waschmaschine zu teuer gewesen; neue Waschmaschinen seien nach einer aktuellen Preisrecherche im Internet ab ca. 200 EUR zu erwerben.

Der Kammer lagen bei der Entscheidung die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte vor. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2022 und auf Änderung des Bewilligungsbescheides vom 20. Juli 2021 in der Fassung des Bescheides vom 20. Oktober 2021 sowie auf Gewährung eines Mehrbedarfes in Höhe von 418,95 EUR.

Der Kläger stellte am 1. Dezember 2021 einen Änderungsantrag nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), und machte aufgrund des wirtschaftlichen Totalschadens an seiner Waschmaschine einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II geltend.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt – § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III modifiziert § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X dahingehend, dass die Rechtsfolge zwingend ist.

Die Voraussetzungen sind erfüllt. Der Schaden an der Waschmaschine ist eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen einer laufenden Leistungsbewilligung. Diese führt zu einem Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II beim Kläger.

Nach § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Ein Mehrbedarf ist gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor. Dem Kläger entstand mit dem Kauf der Waschmaschine ein besonderer und in seinem Einzelfall auch unabweisbarer Bedarf. Insbesondere steht es dem Leistungsanspruch nicht entgegen, dass bei der Berechnung des Regelbedarfes der auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelte durchschnittliche Ausgabewert für die Position Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen Berücksichtigung fand. Die Ermittlung dieser Durchschnittsausgaben ist für die Berechnung existenzsichernder Leistungen nicht aussagekräftig genug. Dem Kläger entstand mit dem Kauf der Waschmaschine ein Bedarf, der in seiner Höhe erheblich von den ermittelten Durchschnittswerten abwich.

Der Regelbedarf wird nach § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB II als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt und nach § 20 Abs. 1a Satz 1 SGB II in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) und den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) anerkannt – für einen Einpersonenhaushalt betrug der Regelbedarf im Jahr 2021 monatlich 446 EUR. Nach § 1 Abs. 1 RBEG ab dem Jahr 2021 werden zur Ermittlung dieser pauschalierten Bedarfe Sonderauswertungen der EVS 2018 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte vorgenommen. Hierzu wurden regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben definiert, vgl. § 5 RBEG für Einpersonenhaushalte. Abteilung 5 umfasst hierbei Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung; der Betrag für diese Abteilung betrug basierend auf der Sonderauswertung der EVS 2018 26,49 EUR. In der EVS 2018 war konkret für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen – dieser Posten floss in die Abteilung 5 ein – ein Betrag in Höhe von 1,60 EUR monatlich je Haushalt ermittelt worden (vgl. lfd. Nummer 73, Code 0531200, [vgl. www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2020/2020-06-22_Ergebnis_EVS_2018.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2020/2020-06-22_Ergebnis_EVS_2018.pdf)).

Die Kammer verkennt weder, dass diese Daten Eingang in die Berechnung des Regelbedarfes fanden, noch, dass das vom Gesetzgeber gewählte Statistikmodell die Realität nicht exakt für die einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben wiedergeben kann und soll, sondern die tatsächlichen Verbrauchsausgaben im Einzelfall abweichen. So ist es gerade die Idee einer Pauschalierung, dass sich einzelne Unter- und Überdeckungen ausgleichen und Leistungsberechtigte dies durch ihr Verbrauchsverhalten in einem gewissen Rahmen selbstständig steuern – nach § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB II entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfes erbrachten Leistungen; sie haben dabei nach dem 2. Halbsatz unregelmäßig anfallende Bedarfe zu berücksichtigen.

Eine besondere Bedeutung kommt jedoch dem Erwerb einer Waschmaschine als langlebigem und teurem Gerät zu, das zur angemessenen Haushaltsführung in Deutschland zählt; in der streitbefangenen Einzelfallkonstellation ist der Kläger nicht darauf zu verweisen, diesen Kauf durch eine Ansparung aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Es ist schon im Grundsatz so, dass sich bei langlebigen teuren Gütern eine hohe Differenz zwischen dem sich aus der EVS ergebenden Durchschnittswert bei den Ausgaben und den realen Anschaffungspreisen zeigt. Dies folgt daraus, dass sich die Datenerhebung bei den an der EVS teilnehmenden Haushalte jeweils nur über ein Quartal erstreckt (vgl. für die Details S. 17 ff. Statistisches Bundesamt Fachserie 15, Heft 7, EVS 2018). Der Erwerb einer neuen Waschmaschine fällt hingegen – wie im Fall des Klägers gut zu sehen – nur im Abstand von mehreren Jahren an. Bei sehr langlebigen Konsumgütern, die über Jahre im Einsatz sind, bildet diese Art der Datenerhebung daher keine hinreichend aussagekräftige Datengrundlage für die Berechnung existenzsichernder Leistungen. Dies zeigt auch die Gegenprüfung, wie lange ein Leistungsberechtigter sparen müsste, um für den durchschnittlichen Wert in Höhe von 1,60 EUR für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen (Ergebnis der EVS 2018) eine Waschmaschine erwerben zu können.

Das BVerfG wies schon in seinem Beschluss aus dem Jahr 2014 auf diese Gefahr der Unterdeckung hinsichtlich existenznotwendiger langlebiger Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden, aufgrund der hohen Differenz zwischen statistischem Durchschnittswert und Anschaffungspreis hin (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvL 1691/13, juris). Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass die EVS keine geeignete Grundlage für eine sachgerechte Bedarfsermittlung für langlebige und kostenintensive Konsumgüter (sog. weiße Ware) darstelle und wiederholte seine Forderung, für den Erwerb von Elektrogroßgeräten einen eigenen Leistungsanspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf zu schaffen (vgl. BR-Drucksache 486/20, S. 5).

Auch wenn der Gesetzgeber mit Blick konkret auf die Anschaffung einer Waschmaschine wiederholt auf die Darlehensmöglichkeit nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II verwies (unter Hinweis auf die Einmaligkeit der Bedarfslage BT-Drucksache 17/1465, S. 8; so auch in BR-Drucksache 15/1516, S. 53), überzeugt dieser Verweis in der Rechtsanwendung nicht, da der Verweis des Leistungsberechtigten auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II voraussetzt, dass der Bedarf, für den ein Darlehen gewährt werden soll, vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst ist. Zur Überzeugung der Kammer umfasst der Regelbedarf die Kosten für die Anschaffung einer Waschmaschine auf Basis der Daten der EVS 2018 aber gerade nicht, da die EVS insoweit keine hinreichend aussagekräftigen Daten bereitstellt.

Die besondere Herausforderung bei der realitätsgerechten Erfassung der durchschnittlichen Ausgaben für langlebige teure – und dennoch existenznotwendige – Güter fängt die EVS 2018 mit ihrem Erhebungszeitraum von drei Monaten nicht auf. Der Anschaffungspreis für eine Waschmaschine (vgl. hierzu unten) war im Herbst 2021 so hoch, dass es dem Kläger nicht mehr möglich war, auf Ansparungen zurückzugreifen und den Bedarf so zu decken. Hierbei ist der Einzelfall zu würdigen: Bei dem Kläger handelt es sich um einen alleinstehenden Leistungsberechtigten, der im Herbst 2021 bereits acht Jahre durchgängig im Leistungsbezug nach dem SGB II stand, zu keinem Zeitpunkt einer Erwerbstätigkeit nachging, keine Leistungen von Dritten bezog und bereits bei Eintritt in den Leistungsbezug praktisch vermögenslos war. Der Bedarf kann bei dieser Gruppe von Leistungsberechtigten, die langjährig ohne Vermögen und ohne Erwerbstätigkeit im Leistungsbezug stehen, nicht anderweitig unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten gedeckt werden.

Rechtsfolge ist zwingend, ohne Einräumung eines Ermessensspielraumes seitens des Beklagten, die Anerkennung eines Mehrbedarfes (vgl. zur unmittelbaren Anwendbarkeit des § 21 Abs. 6 SGB in Fällen, in denen ein konkreter Bedarf der Höhe nach strukturell unzutreffend im Regelbedarf erfasst ist BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 6/18 R, juris).

Dem Anspruch steht entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten auch keine verspätete Antragstellung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II entgegen, da die Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II keines isolierten Antrages jenseits des eigentlichen Leistungsantrages bedarf; anderes gilt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Leistungen nach § 24 Abs. 1, 3 oder nach § 28 Abs. 5 SGB II.

Die Höhe der entstandenen Kosten sind angemessen. Dies folgt zum einen daraus, dass die Kammer in der Einzelfallkonstellation des Klägers – mit bestehenden Allergien bei depressiver Erkrankung – die Anschaffung einer neuen Waschmaschine für vertretbar hält. Hierfür sprechen immer auch die Mängelgewährleistungsrechte im Fall eines Neuerwerbes. Eine Preisrecherche der Vorsitzenden hat ca. zwei Wochen vor der Sitzung keine deutlich niedrigeren Preise (diese lagen für das Gerät selbst über 300 EUR) ergeben; insbesondere aber ist das Argument des Klägers nicht von der Hand zu weisen, dass es im Herbst 2021 einen Chipmangel gab. Da mit einiger Wahrscheinlichkeit diese preislichen Besonderheiten im streitbefangenen Zeitraum auftraten müsste der Kläger zudem keine ca. 1,5 Jahre später erfolgte Preisrecherche gegen sich gelten lassen. Die Versandkosten waren ebenfalls angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen. Die Rechtsfragen, ob die Daten zum Ausgabeverhalten betreffend die Anschaffung sog. weißer Ware auf Basis der EVS 2018, eingeflossen in die Abteilung 5 der Berechnung des Regelbedarfes, aussagekräftig genug zur Bemessung des Regelbedarfes existenzsichernder Leistungen sind und ob die Einbeziehung dieser auf Basis der EVS ermittelten durchschnittlichen Daten in die Berechnung des Regelbedarfes einem Leistungsanspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II entgegensteht, ist für eine Vielzahl von Leistungsverhältnissen langjährig und vermögenslos im Leistungsbezug stehender Leistungsberechtigter relevant.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Kiel
Kronshagener Weg 107 a
24116 Kiel

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Kiel schriftlich zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag auf Zulassung der Revision als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Richterin am Sozialgericht